



ZI – 14

2020-04-27

Informationen der Zertifizierungsstelle OFI CERT

Mauersteine: Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren

Allgemeine Informationen über das Konformitätsbewertungs- und Zertifizierungsverfahren gemäß dem entsprechenden Zertifizierungssystem für die werkseigene Produktionskontrolle

Medieninhaber: OFI Technologie & Innovation GmbH
Franz-Grill-Strasse 3, Arsenal, Objekt 213, 1030 Wien

T +43 1 798 16 01-790 • **F** +43 1 798 16 01-977
I www.oficert.at • **E** zertifizierung@oficert.at

Nachdruck, Vervielfältigung und Aufnahme auf oder in sonstigen Datenträgern, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der OFI Technologie & Innovation GmbH gestattet.

Diese Zertifizierungsgrundlage wird laufend dem Qualitätsstandard angepasst.
Schriftliche Anregungen werden daher gerne entgegengenommen.

Inhalt	Seite
1 Scope und Allgemeines.....	2
2 Grundlagendokumente	3
3 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Erstzertifizierung	3
3.1 Antragstellung und benötigte Unterlagen	4
3.2 Festlegung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	5
3.3 Festlegung der Leistungsmerkmale	5
3.4 Festlegung der am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligten Partner	5
3.5 Bewertungsgrundlagen	5
3.6 Zertifizierung	7
4 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Überwachung	8
4.1 Benötigte Unterlagen	8
4.2 Bewertungsgrundlagen	9
4.3 Überwachungsprüfung und Berichte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.4 Zertifizierung	9
 Anhang A Zusammenfassung der für die Zertifizierung nötigen Dokumente.....	 11
Anhang B Ablauf der Zertifizierung.....	12

1 Scope und Allgemeines

Diese Information der Zertifizierungsstelle OFI CERT beinhaltet allgemeine Informationen über die Konformitätsbewertungs- und Zertifizierungsverfahren von Mauersteinen (Mauerziegel, Mauersteine aus Beton, Betonwerksteine und Natursteine).

Es ist Ziel der Europäischen Union (EU) den freien Handel mit Bauprodukten im EU-Binnenmarkt zu realisieren. Dazu tragen immer mehr Bauprodukte in Europa die CE-Kennzeichnung. Die gesetzliche Grundlage stellt im Wesentlichen die [Bauproduktenverordnung \(EU Verordnung Nr. 305/2011\)](#) dar, die am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung, also am 2011-04-20, in Kraft getreten ist und die Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG am 2013-07-01 zur Gänze ersetzt hat.

Die Bauproduktenverordnung hat die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten der EU über Bauprodukte zum Ziel. Die Angleichung erfolgt hierbei durch harmonisierte technische Spezifikationen (harmonisierte Normen (hEN) und Europäische Bewertungsdokumente (EAD)). Mit ihnen werden die Methoden zur Bestimmung und Angabe der Produkteigenschaften EU-weit vereinheitlicht.

In Produktbereichen, für die harmonisierte technische Spezifikationen verfügbar sind, dürfen nach Ablauf einer „Koexistenzperiode“ Produkte nur noch mit CE-Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller, dass er das vorgeschriebene Nachweisverfahren durchgeführt hat und die Konformität seiner Bauprodukte mit der harmonisierten technischen Spezifikation gegeben ist. In Abhängigkeit von der Sicherheitsrelevanz eines Bauprodukts muss er nach Maßgabe einer Entscheidung der Europäischen Kommission hierbei eine notifizierte Zertifizierungs- oder Prüfstelle einschalten.

Der Hersteller gibt darüber hinaus mit der CE-Kennzeichnung und der Leistungserklärung die wichtigen technischen Produkteigenschaften an, die für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an Bauwerke von Bedeutung sein können. Das betrifft die Bereiche:

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit;
- Brandschutz;
- Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz;
- Sicherheit und Barrierefreiheit der Nutzung;
- Schallschutz;
- Energieeinsparung und Wärmeschutz;
- Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen;

Bei Bauprodukten, die neben der Bauproduktenverordnung anderen EG-Richtlinien unterliegen, erklärt der Hersteller mit der CE-Kennzeichnung, dass die Konformität mit den Bestimmungen aller einschlägigen Richtlinien gegeben ist. Produkte mit der CE-Kennzeichnung dürfen in der EU und im EWR frei in den Handel gebracht und gehandelt werden. Die CE-Kennzeichnung ist damit quasi ein „Reisepass“ für Bauprodukte in der EU.

Das Ziel der Bauproduktenverordnung ist es wesentliche Anforderungen an das Bauwerk, in dem Bauprodukte verwendet werden, festzulegen, welche gemäß Anhang der Bauproduktenverordnung bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden müssen.

Die Anforderungen der Bauproduktenverordnung wurden in die Grundlagendokumente der Richtlinie transferiert und dienen als Grundlage für Aufträge (Mandate) an

- [CEN \(European Committee for Standardization\)](http://www.cenorm.be) zur Erarbeitung von harmonisierten europäischen Normen ([hEN](http://www.cenorm.be)); (<http://www.cenorm.be>)
- [EOTA \(European Organisation for Technical Assessment\)](http://www.eota.be) zur Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten ([EAD](http://www.eota.be)); (<http://www.eota.be>)

Die Erfüllung dieser Grundlagen, auf denen das jeweilige Konformitätsbewertungsverfahren basiert, dient als Basis der CE-Kennzeichnung, mit welcher der Hersteller nachweist, dass das Produkt alle wesentlichen Anforderungen der Richtlinie erfüllt und die relevanten Richtlinien der EU eingehalten werden.

2 Grundlagendokumente

Mauersteine müssen seit 2017-06-10 (Ende der Koexistenzperiode für die genannten Produktnormen) eine CE-Kennzeichnung vorweisen ¹.

Die Voraussetzung dafür sind harmonisierte Normen, welche auf Basis der Mandate der Europäischen Kommission (M/116) erarbeitet wurden.

Für die in dieser ZI behandelten Produkte wurden die folgenden harmonisierten Normen im technischen Komitee CEN/TC 125 erarbeitet:

- EN 771-1:2011+A1:2015 " Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel"
- EN 771-3:2011+A1:2015 " Festlegungen für Mauersteine - Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)"
- EN 771-5:2011+A1:2015 " Festlegungen für Mauersteine - Teil 5: Betonwerksteine"
- EN 771-6:2011+A1:2015 " Festlegungen für Mauersteine - Teil 6: Natursteine"

Zusätzlich zu den harmonisierten Normen wurde durch die GNB-CPD SG10 das folgende Positionspapier erarbeitet:

- NB-CPD-SG10/03/006r1 (2006-05-23) "GNB-CPD position paper from SG10 – EN 771-1 to EN 771-5 – Certification of factory production control of masonry units (Category I)" ²

3 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Erstzertifizierung

In EN 771-1, -3, -5 und -6 (jeweils Tabelle ZA.2) ist das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ³ von Mauersteinen mit 2+ (Mauersteine der Kategorie I ⁴) oder 4 (Mauersteine der Kategorie II ⁵) festgelegt.

Das entsprechende und zutreffende Verfahren ist für die erstmalige Zertifizierung und die laufende Zertifizierungstätigkeit anzuwenden.

¹ Durch das Erscheinen der Neuausgaben der EN 771-Serie im Jahr 2011 und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 2018-03-09 wurde das Ende der Übergangsfrist (Koexistenzperiode) mit dieser Neuausgabe mit 2016-06-10 festgelegt.

² Das Dokument NB-CPD-SG10/03/006r1 (2006-05-23) bezieht sich auf die Vorgängerversion der EN 771-1 Serie aus 2011, wird aber inhaltlich bis zur Herausgabe eines neuen Dokumentes weiterhin durch die OFI CERT verwendet.

³ Siehe dazu Bauproduktenverordnung (305/2011). Vormalig in der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) wurden diese als Systeme der Bescheinigung der Konformität bezeichnet.

⁴ Mauersteine der Kategorie I stellen Produkte mit einer deklarierten Druckfestigkeit dar, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Nichterreichens dieser Druckfestigkeit (mittlerer oder charakteristischer Wert) 5 % nicht überschreitet.

⁵ Mauersteine der Kategorie II stellen Produkte dar, die Vertrauensniveau der Kategorie I nicht erreichen.

Tab. 1: Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Sys-tem	Aufgabe des Herstellers	Aufgabe der notifizierten Produktzertifizierungsstelle	Status der Konformitätsbescheinigung
1+	Durchführung der werkseigene Produktionskontrolle (WPK); Stichprobenprüfung nach Prüfplan	Erstinspektion des Werkes und der WPK; Durchführung der Typprüfung und laufende Überwachung der WPK; Laufende Prüfung der Produkte	Zertifikat der notifizierten Produktzertifizierungsstelle über die Konformität der WPK und des Produktes
1	Durchführung der werkseigene Produktionskontrolle (WPK); Stichprobenprüfung nach Prüfplan	Erstinspektion des Werkes und der WPK; Durchführung der Typprüfung und laufende Überwachung der WPK	
2+	Durchführung der WPK; Durchführung der Typprüfung	Erstinspektion des Werkes und der WPK; laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle.	Bescheinigung (Zertifikat) der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

3.1 Antragstellung und benötigte Unterlagen

Mit der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sind entweder der Hersteller oder der Hersteller in Verbindung mit einer dritten Partei (notifizierte Stelle) befasst (Tab. 1). Für die Zertifizierung hat der Antragsteller folgende Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT einzureichen:

- Ausgefertigtes und firmenmäßig unterzeichnetes [Formular „Antrag auf Zertifizierung“](#);
- [Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers](#), wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- Produktunterlagen mit zitierter [Kennzeichnung sowie Angabe des Geltungsbereiches der Zertifizierung](#);
- [Leistungserklärungen oder Entwürfe der Leistungserklärungen](#)
- [Nachweis der Erstprüfung](#) an Mauerziegeln nach EN 771-1, Tabelle ZA.1.1 (LD-Mauerziegel) oder ZA.1.2 (HD-Mauerziegel), nach EN 771-3, Tabelle ZA.1 (Mauersteine aus Beton), nach EN 771-5, Tabelle ZA.1 (Betonwerksteine) oder nach EN 771-6, Tabelle ZA.1 (Natursteine);
- [Nachweis des Systems zur WPK](#) für Mauerziegel nach Abschnitt 8.3 und Anhang C der EN 771-1, für Mauersteine aus Beton nach Abschnitt 8.3 und Anhang D der EN 771-3, für Betonwerksteine nach Abschnitt 8.3 und Anhang C der EN 771-5 oder für Natursteine nach Abschnitt 8.3 und Anhang B der EN 771-6, wobei an allen Produkten auch die Festlegungen in NB-CPD-SG10/03/006r1 zu berücksichtigen sind;
- Nachweis eines zertifizierten [Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001](#) (falls vorhanden);

3.2 Festlegung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Für Mauersteine der Kategorie I sind EN 771-1, -3, -5 oder -6 (jeweils Tabelle ZA.2) anzuwenden, in denen das System der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit grundsätzlich mit 2+ festgelegt ist (Tab. 1).

3.3 Festlegung der Leistungsmerkmale

Die Leistungsmerkmale an das zur Zertifizierung angemeldete Produkt sind in der EN 771-1 (Tabelle ZA.1.1 oder Tabelle ZA.1.2), EN 771-3 (Tabelle ZA.1), EN 771-5 (Tabelle ZA.1) oder EN 771-6 (Tabelle ZA.1) festgelegt. Diese Leistungsmerkmale basieren auf deklarierten Werten.

3.4 Festlegung der am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligten Partner

In Abstimmung mit dem Antragsteller wird der Auditor der Konformitätsbewertungsstelle ausgewählt, welcher die Erstinspektion des Werkes und der WPK durchführt, die Leistungserklärung des Zertifikatswerbers sowie deren Übereinstimmung mit der Typprüfung überprüft.

Dem Auditor werden durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT alle in Abschnitt 3.1 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

3.5 Bewertungsgrundlagen

Auf Basis der dem Produkt zugeordneten Produktnormen EN 771-1, -3, -5 oder -6 und der zwischen Kunden und Zertifizierungsstelle OFI CERT getroffenen Festlegungen, werden die Bewertungsgrundlagen der Erstinspektion des Werkes und der WPK sowie der Typprüfung durch die Konformitätsbewertungsstelle dem Antragsteller übermittelt.

Die Bewertungsgrundlagen sind grundsätzlich in zwei Gruppen zu unterteilen:

- [Anforderungen an die WPK und das Qualitätshandbuch](#)
- [Prüfungen und Berichte](#) (WPK, Typprüfung)

3.5.1 Anforderungen an die WPK und das Qualitätshandbuch

Durch die Erstinspektion durch den Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT ist festzuhalten, ob die personellen und technischen Voraussetzungen für eine laufende und ordnungsgemäßen Herstellung sowie die Durchführung der WPK gegeben sind.

Es sind im Besonderen die Erfüllung der Anforderungen in den Abschnitten 4, 5, 8 und 9 und Abschnitt 9 der NB-CPD-SG10/03/006r1 zu verifizieren.

3.5.1.1 Hersteller mit zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Wurde ein gültiges, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem des Herstellers nach EN ISO 9001 vorgelegt und kann durch den Auditor während der Erstinspektion festgestellt werden, dass dieses ausreichend innerhalb der Organisation implementiert ist, so sind die allgemeinen Anforderungen an die Organisation und das Qualitätshandbuch erfüllt.

Die Festlegung des Umfanges der WPK erfolgt für Mauerziegel nach Abschnitt 8.3 und Anhang C der EN 771-1, für Mauersteine aus Beton nach Abschnitt 8.3 und Anhang D der EN 771-3, für Betonwerksteine nach Abschnitt 8.3 und Anhang C der EN 771-5 oder für Natursteine nach Abschnitt 8.3 und Anhang B der EN 771-6, wobei an allen Produkten auch die Festlegungen in NB-CPD-SG10/03/006r1 zu berücksichtigen sind.

- Die im Rahmen der WPK durchzuführenden [Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion sowie deren Häu-](#)

figkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen müssen existieren;

- Das **Probenahmeverfahren** für Mauermörtel muss festgelegt sein und der EN 771-1, -3, -5 oder -6 (jeweils Abschnitt 8.3) entsprechen.
- Verfahren zur **Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung** des Produkts. Entsprechende Lagerräumlichkeiten oder -flächen, welche eine Beschädigung oder Zerstörung des Produktes verhindern müssen vorhanden sein. Weiters hat eine Kontrolle der Verpackungs-, Lagerungs- und Kennzeichnungsverfahren zu erfolgen;
- **Nachweis eines durch die Geschäftsleitung zur Leitung und Überwachung der WPK Beauftragten**. Dieser hat für die Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm verantwortlich zu sein und über entsprechende Kenntnisse zu verfügen;
- Der Hersteller hat zu regeln, wie bei nicht konformen Produkten zu verfahren ist und solche Fälle zu dokumentieren;
- **Dokumentation der Konformität** nach Prüfung oder Kontrolle;

3.5.1.2 Hersteller ohne zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Fehlt ein nach EN ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, so sind durch den Hersteller im Rahmen der Erstinspektion des Werkes und der WPK folgende Anforderungen hinsichtlich Implementierung und Umsetzung (z.B. in Verfahrensweisungen, Arbeitsanweisungen, Handbüchern etc.) nachzuweisen.

Die Festlegung des Umfanges der WPK erfolgt für Mauerziegel nach Abschnitt 8.3 und Anhang C der EN 771-1, für Mauersteine aus Beton nach Abschnitt 8.3 und Anhang D der EN 771-3, für Betonwerksteine nach Abschnitt 8.3 und Anhang C der EN 771-5 oder für Natursteine nach Abschnitt 8.3 und Anhang B der EN 771-6, wobei an allen Produkten auch die Festlegungen in NB-CPD-SG10/03/006r1 zu berücksichtigen sind.

- Festlegungen der **Qualitätsziele**;
- **Organisatorischer Aufbau**;
- **Festlegung der Verantwortung, Befugnisse und Zusammenwirken** aller Mitarbeiter (leitend, ausführend, überwachend), welche die Qualität des Produktes beeinflussen (u.a. Personal, dass Maßnahmen zur Verhinderung von Produktmängeln veranlasst, Qualitätsprobleme feststellt oder aufzeichnet);
- Festlegung des **Umfangs der WPK**;
- Verfahren zur genauen **Beschreibung und Überprüfung von Ausgangsstoffen und Zusatzbestandteilen** müssen vorhanden sein;
- **Verfahren zur Produktionskontrolle** u. a. zur Anwendung kommenden Techniken, Verfahren und systematische Maßnahmen müssen vorhanden sein;
- Die im Rahmen der WPK durchzuführenden **Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion sowie deren Häufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen** müssen existieren;
- Das **Probenahmeverfahren** für Mauermörtel muss festgelegt sein und der EN 771-1, -3, -5 oder -6 (jeweils Abschnitt 8.3) entsprechen.
- Alle erforderlichen **Einrichtungen, Prüfgeräte und das Personal** zur Durchführung der Prüfungen müssen verfügbar sein. Die Prüfeinrichtungen sind ordnungsgemäß zu warten und zu kalibrieren;
- Verfahren zur **Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung** des Produkts. Entsprechende Lagerräumlichkeiten oder -flächen, welche eine Beschädigung oder Zerstörung des Produktes verhindern müs-

- sen vorhanden sein. Weiters hat eine Kontrolle der Verpackungs-, Lagerungs- und Kennzeichnungsverfahren zu erfolgen;
- Verfahren zur **Schulung des Personals** in allen die Qualität beeinflussenden Tätigkeiten;
- **Nachweis eines durch die Geschäftsleitung zur Leitung und Überwachung der WPK Beauftragten**. Dieser hat für die Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm verantwortlich zu sein und über entsprechende Kenntnisse verfügen.
- Kontrolle der **Durchführung und Überprüfung der WPK durch die Geschäftsleitung auf Eignung und Wirksamkeit anhand von Aufzeichnungen**.
- Der Hersteller hat zu regeln, wie bei nicht konformen Produkten zu verfahren ist und solche Fälle zu dokumentieren;
- **Dokumentation der Konformität** nach Prüfung oder Kontrolle;
- **Rückverfolgbarkeit** der Produkte;
- Aufbewahrung der **Dokumentation über 10 Jahre**;

3.5.2 Prüfungen und Berichte

Die **Typprüfung ist Aufgabe des Herstellers** und hinsichtlich des Umfanges für Mauerziegel in EN 771-1, Tabelle ZA.1.1 (LD-Mauerziegel) oder ZA.1.2 (HD-Mauerziegel), nach EN 771-3, Tabelle ZA.1 (Mauersteine aus Beton), nach EN 771-5, Tabelle ZA.1 (Betonwerksteine) oder in EN 771-6, Tabelle ZA.1 (Natursteine) festgelegt. Die **Ergebnisse der Typprüfung sind durch den Antragsteller in einem Bericht zusammenzufassen** und entsprechend zu dokumentieren.

Im Falle, dass der Hersteller nicht über alle prüftechnischen Ausrüstungen verfügt, können die im Rahmen der Typprüfung benötigten Prüfungen auch durch eine externe Stelle, welche über einen entsprechenden Kompetenznachweis (Notifizierung) verfügt, durchgeführt werden.

Eine Benutzung von Prüfgeräten zur Durchführung von Prüfungen vor Ort durch die notifizierte Stelle (Konformitätsbewertungsstelle im System 1+ bzw. 1 oder Prüf- stelle im System 3) ist nach Art. 46(1) der Bauproduktenverordnung nur dann möglich, wenn dies aus technischen, wirtschaftlichen oder logistischen Gründen gerechtfertigt ist und eine entsprechende Berechtigung (Notifizierung) vorliegt.

Der Auditor der Konformitätsbewertungsstelle überprüft das Vorhandensein der Typprüfung sowie die auf Basis dieser Ergebnisse erstellte Leistungserklärung und erstellt einen Bericht, welcher Ergebnisse der Produktprüfung, die Beurteilung der WPK sowie gegebenenfalls Abweichungen oder Nichtkonformitäten beinhaltet.

3.6 Zertifizierung

Die Zertifizierung – Ausstellung der Konformitätsbescheinigung - erfolgt auf Basis der Unterlagen in Abschnitt 3.5 und nach Vertragsabschluss (Abschnitt 3.4).

Abweichungen oder Nichtkonformitäten, die z.B. im Rahmen der Inspektion der WPK durch die den Auditor der Konformitätsbewertungsstelle erteilt wurden, sind vor Erteilung der Konformitätsbescheinigung umzusetzen. Diese werden hinsichtlich der Umsetzung durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT beurteilt.

3.6.1 Zertifizierungsvertrag

Zur Durchführung der künftigen Inspektionen der WPK ist zwischen der Zertifizierungsstelle OFI CERT, dem Antragsteller bzw. Hersteller und dem Auditor ein Zertifizierungsvertrag abzuschließen.

Dieses Vertragswerk definiert die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und definiert jene der Überwachung der WPK unterzogenen Produkte.

3.6.2 Management von Abweichungen

Nach Abschluss der Erstinspektion des Werkes und der WPK hält der Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT die während des Audits festgestellten Beobachtungen und gegebenenfalls Abweichungen, schriftlich in einer Checkliste fest.

Abweichungen oder Nichtkonformitäten werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch den Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen.

Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch die Konformitätsbewertungsstelle. Im Falle einer Fristüberschreitung ist die Zertifizierungsstelle OFI CERT nachweislich und unverzüglich zu informieren. Die Zertifizierungsstelle OFI CERT entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Im Falle einer Erstinspektion – eine künftige Konformitätsbescheinigung wird angestrebt – kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Abweichungen oder Nichtkonformitäten eine Nicht-Ausstellung der Konformitätsbescheinigung zur Folge haben.

3.6.3 Ausstellung der Konformitätsbescheinigung

Die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung erfolgt nach positivem Abschluss der Erstinspektion des Werkes und der WPK, wobei insbesondere auch die Festlegungen in Abschnitt 6 und Abschnitt 7 der NB-CPD-SG10/03/006r1 berücksichtigt werden.

Die Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle OFI CERT und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Zertifikatsnummer und des Datums des Entzuges veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Zuerkennungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich der Aktualität der Bescheinigungen auf diese Listung auf der Homepage <http://www.oficert.at> verwiesen.

4 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Überwachung

Die laufende Überwachung (Inspektion) der WPK wird jährlich durchgeführt und für Mauerziegel nach Abschnitt 8.3 und Anhang C der EN 771-1, für Mauersteine aus Beton nach Abschnitt 8.3 und Anhang D der EN 771-3, für Betonwerksteine nach Abschnitt 8.3 und Anhang C der EN 771-5 oder für Natursteine nach Abschnitt 8.3 und Anhang B der EN 771-6, wobei an allen Produkten auch die Festlegungen in NB-CPD-SG10/03/006r1 zu berücksichtigen sind.

4.1 Benötigte Unterlagen

Für die Überwachung und damit Zertifikatsverlängerung hat der Antragsteller folgende Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT einzureichen:

- Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung sowie Angabe über Änderungen des Geltungsbereiches der Zertifizierung⁶;
- Aktuelle Leistungserklärung (Declaration of Performance), ev. Änderungen und deren Vorgängerversionen (dokumentiert)
- Nachweis des Systems zur WPK für Mauerziegel nach Abschnitt 8.3 und Anhang C der EN 771-1, für Mauersteine aus Beton nach Abschnitt 8.3 und An-

⁶ Bei Angabe etwaiger Änderungen hat der Auditor in Rücksprache mit der Zertifizierungsstelle festzulegen, wie weiter vorgegangen wird.

hang D der EN 771-3, für Betonwerksteine nach Abschnitt 8.3 und Anhang C der EN 771-5 oder für Natursteine nach Abschnitt 8.3 und Anhang B der EN 771-6, wobei an allen Produkten auch die Festlegungen in NB-CPD-SG10/03/006r1 zu berücksichtigen sind;

- Nachweis eines zertifizierten [Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001](#) (falls vorhanden);

4.2 Bewertungsgrundlagen

Siehe Abschnitt 3.5.

4.3 Inspektion und Inspektionsberichte

Die [Prüfungen der Produkte im Rahmen der WPK ist Aufgabe des Herstellers](#) und hinsichtlich des Umfanges ist für Mauerziegel in Abschnitt 8.3 und Anhang C der EN 771-1, für Mauersteine aus Beton in Abschnitt 8.3 und Anhang D der EN 771-3, für Betonwerksteine in Abschnitt 8.3 und Anhang C der EN 771-5 oder für Natursteine in Abschnitt 8.3 und Anhang B der EN 771-6 festgelegt. Die die Festlegungen in NB-CPD-SG10/03/006r1 sind zu berücksichtigen.

[Die Konformitätsbewertungsstelle führt die laufende Inspektion der WPK durch und erstellt einen Bericht, welcher die Beurteilung der Werkseigenen Produktionskontrolle sowie gegebenenfalls Abweichungen oder Nichtkonformitäten beinhaltet.](#)

4.4 Zertifizierung

Die Zertifizierung – Verlängerung der Konformitätsbescheinigung - erfolgt auf Basis der Unterlagen in Abschnitt 4.3. [Abweichungen oder Nichtkonformitäten](#), die z.B. im Rahmen der laufenden Kontrolle der WPK durch den Auditor der Konformitätsbewertungsstelle erteilt wurden, sind vor erneuter Erteilung der Konformitätsbescheinigung innerhalb der gesetzten Fristen umzusetzen.

4.4.1 Management von Abweichungen oder Nichtkonformitäten

Nach Abschluss der Inspektion des Werkes und der WPK hält der Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT die während des Audits festgestellten [Abweichungen oder Nichtkonformitäten](#) schriftlich in einer Checkliste fest.

[Abweichungen oder Nichtkonformitäten werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch den Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen.](#)

Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch die Konformitätsbewertungsstelle. Im Falle einer Fristüberschreitung ist die Zertifizierungsstelle OFI CERT nachweislich und unverzüglich zu informieren. Die Zertifizierungsstelle OFI CERT entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Im Falle einer Überwachung – laufende WPK zur Aufrechterhaltung der Konformitätsbescheinigung - kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der [Abweichungen oder Nichtkonformitäten](#) das Erlöschen oder den Entzug der Konformitätsbescheinigung und damit des Rechts zur Führung des Konformitätszeichens zur Folge haben.

4.4.2 Ausstellung der Konformitätsbescheinigung

Die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung erfolgt nach positivem Abschluss der Erstinspektion des Werkes und der WPK, wobei insbesondere auch die Festlegungen in Abschnitt 6 und Abschnitt 7 der NB-CPD-SG10/03/006r1 berücksichtigt werden.

Die Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle OFI

CERT und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Zertifikatsnummer veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Zuerkennungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich der Aktualität der Bescheinigungen auf die Listung auf der Homepage verwiesen.

4.4.3 Änderung der Bewertungsgrundlagen (Normen)

Andern sich die Bewertungsgrundlagen, welche der Konformitätsbescheinigung zu Grund liegen (z.B. Überarbeitung der Norm), hat die Zertifizierungsstelle OFI CERT den Zertifikatsinhaber darüber zu informieren, damit dieser innerhalb einer gesetzten Frist eine kostenpflichtige Nachüberprüfung veranlassen kann. Eine Verstreichung der Frist kann den Entzug oder das Erlöschen der Konformitätsbescheinigung zur Folge haben.

Anhang A – Zusammenfassung der für die Zertifizierung benötigten Dokumente

Zur erstmaligen Zertifizierung benötigten Dokumente:

- Ausgefertigtes und firmenmäßig unterzeichnetes Formular „Antrag auf Zertifizierung“;
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung;
- Leistungserklärungen oder Entwürfe der Leistungserklärungen
- Angabe des Geltungsbereiches der Zertifizierung und/oder Angabe der Stufen oder Klassen;
- Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystems (falls vorhanden);

Zur Verlängerung der Konformitätsbescheinigung benötigte Dokumente:

- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- Aktuelle Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung und zugehöriger Leistungserklärung;
- Aktuelle Leistungserklärung (Declaration of Performance), inkl. Änderungsdokumentation und Vorgängerversionen, Nachweise der Prüfergebnisse (im Falle von Änderungen der angeführten Leistungen)
- Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystems (falls vorhanden);

Anhang B – Ablauf der Zertifizierung

